

Österreichischer Gewerkschaftsbund, GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST  
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Tel. 53 454, DVR 0046655

Sektion \_ \_ \_

Werber \_\_\_\_\_

Beitrittsdatum ab (MM/JJJJ) /

Geschl.: o M o W

## Mitglieds-Anmeldung

\_\_\_\_\_  
Akad. Titel

\_\_\_\_\_  
Familiename

\_\_\_\_\_  
Vorname

Geboren am \_\_\_\_\_ Wohnadresse \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_

Mit der Mitgliedsanmeldung nehme ich die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit (Antiterrorgesetz) zur Kenntnis und erkläre mich damit einverstanden, daß der Beitragsabzug nach den jeweils geltenden Richtlinien erfolgt und meine oben angeführten Daten automationsunterstützt verarbeitet und für Organisationszwecke benutzt werden.

Ordnungsbegriff: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
DKZ ZALI SV-NR. GEB.-DAT

Dienststelle (samt Anschrift): \_\_\_\_\_

Dienstverwendung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Waren Sie bereits Mitglied des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ab 1945: Ja-Nein.

Wenn ja, bei welcher Gewerkschaft: \_\_\_\_\_

Während welcher Zeit: \_\_\_\_\_

Angabe der Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

Die Anrechnung von Beitragszeiten anderer dem Österreichischen Gewerkschaftsbund angehörenden Gewerkschaften kann nur nach Vorlage eines Mitgliedsbuches oder einer Bestätigung erfolgen. Das Mitgliedsbuch der früheren Gewerkschaft ist bei Anrechnung von Beitragszeiten beizulegen. Auszug aus dem Bundesgesetz zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit (Antiterrorgesetz), BG. 196 vom 6. Juli 1954, § 2 Abs 2. Beträge zu kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen dürfen vom Arbeitgeber nur insoweit vom Entgelt des Arbeitnehmers abgezogen oder in Empfang genommen werden, als dies ausdrücklich zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird. Diese Vereinbarung kann vierteljährlich schriftlich gekündigt werden.